



Vereinssatzung

Förderkreis Rechtsrheinisches Köln e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen "Förderkreis Rechtsrheinisches Köln e. V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer VR7393 eingetragen.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- 3.) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beratung und Förderung auf folgenden Sachgebieten:

- a) Geschichte und Landeskunde
- b) Gegenwartsanalyse und Statistik
- c) Stadtplanung und Entwicklung
- d) Kulturelle und soziale Initiativen
- e) Umweltschutz.

- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen werden. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.
- 2.) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss,
 - b) durch Tod, bzw. Auflösung,
 - c) durch Ausschluss, der aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgesprochen werden kann. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein Beitragsrückstand von einem Jahr nach Beendigung des Jahres, für das der Beitrag zu zahlen war, sowie ein vereinschädigendes Verhalten. Der Betroffene kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses den Beirat anrufen, der endgültig entscheidet.

§ 4 Beiträge und Vereinsvermögen

- 1.) Die Mitglieder zahlen einen laufenden Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 2.) Der Verein nimmt Spenden entgegen. Er erteilt Zuwendungsbescheinigungen im Sinne der steuerlichen Vorschriften.
- 3.) Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Rückzahlungen.
- 4.) Die Haftung der Mitglieder über die Zahlung der festgesetzten Beiträge hinaus ist ausgeschlossen.

§ 5 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 Nr.8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Freunde des Historischen Archivs der Stadt Köln“, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung unter besonderer Berücksichtigung des rechtsrheinischen Kölns verwenden sollen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- 2.) Die Versammlung ist von dem Vorstandsvorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in Textform oder mittels schriftlicher Einladung, die auch in elektronischer Form erfolgen kann.
- 3.) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, im Falle der Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Ist keiner von diesen anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Leiter aus Ihrer Mitte.
- 4.) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) Die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer auf die Dauer von 3 Jahren,
 - b) die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 3 Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung,
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Beisitzer,
 - e) die Wahl des Beirates auf die Dauer von 3 Jahren.
 - f) die Festsetzung der Beiträge,
 - g) Änderung der Satzung,
 - h) Auflösung des Vereins.
- 5.) Über Anträge, die außerhalb der mitgeteilten Tagesordnung gestellt werden, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit die Dringlichkeit hierfür anerkennt.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 10 Mitglieder beschlussfähig. Hat der Verein weniger als 20 Mitglieder, so müssen die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

7.) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8.) Für einen Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins, der mit der Einladung ausdrücklich in der Tagesordnung angekündigt werden muss, ist eine qualifizierte Mehrheit von 3/4 der Erschienenen notwendig.

§ 8 Vorstand

1.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Schatzmeister.

Zum erweiterten Vorstand gehören noch der Schriftführer und bis zu 5 Beisitzer.

2.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so hat die folgende Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit zu tätigen.

3.) Die Mitglieder des Vorstandes, bzw. erweiterten Vorstandes, üben ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz monetärer Auslagen für den Verein.

4.) Dem Vorstand, bzw. erweiterten Vorstand, obliegt die Besorgung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Beirat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und das Vereinsvermögen zu verwalten. Bei der Beschlussfassung des Vorstandes, bzw. erweiterten Vorstandes, entscheidet die Mehrheit der Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 3 Mitgliedern erforderlich.

5.) Der gewählte Vorstand gemäß § 8 Absatz 1.) ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretung des Vereins durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu erfolgen hat.

6.) Bei der Verwendung des Vermögens für Zwecke des Vereins entscheidet der Vorstand, bzw. erweiterte Vorstand, bis zu einem Wert in Höhe von 500 € alleine, bis zu einem Wert in Höhe von 1000 € soll der Beirat gehört werden. Bei Verfügungen über höhere als die vorgenannten Beträge muss der Beirat zustimmen.

7.) Der Vorstand, bzw. erweiterte Vorstand, kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Beirat

1.) Der Beirat besteht mindestens aus 10 Personen, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Der Vorstand kann darüber hinaus bis zu 5 weitere Personen auf die Dauer von 3 Jahren in den Beirat berufen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

2.) Der Beirat muss mindestens einmal im Jahr tagen, wozu er durch den Beiratsvorsitzenden einberufen wird. Auf Verlangen des Vorstandes muss der Beirat einberufen werden.

3.) Der Beirat erfüllt die ihm durch die Satzung zugewiesenen Obliegenheiten. Ferner berät er den Vorstand.

4.) Der Beirat entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Versammlung offenzulegen.

§ 11 Bekanntmachungen des Vereins

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Rundschreiben. Diese werden üblicherweise auf elektronischem Wege übermittelt und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Die Mitglieder sind aufgefordert, dem Verein die E-Mailadresse(n) und alle Änderungen derselben zügig mitzuteilen.